

dung und der exakten Beweisführung der Auffassung des betreffenden Wissenschaftlers.

III. Die speziellen Methoden der Auslegung

Die Auslegung des Gesetzes geschieht auf der Grundlage der dialektischen Methode. Es gibt aber einzelne spezielle Methoden, die bei der Auslegung eines Gesetzes im konkreten Fall herangezogen werden, so die grammatikalische, die logische, die systematische und die historische Auslegung. Zu beachten ist, daß bei der Auslegung eines Gesetzes im Einzelfall oft mehrere der genannten Methoden miteinander verbunden sind. Beschränkt man sich bei der Auslegung auf eine dieser Methoden (z. B. auf die Auslegung lediglich aus der Stellung der Norm im Normensystem), ohne das so gewonnene Ergebnis an Hand der übrigen Methoden zu überprüfen, so kann das zu groben Irrtümern führen.

1. Bei der sogenannten *grammatikalischen Auslegung* wird der Sinn des Gesetzes dadurch ermittelt, daß der in der Norm enthaltene Satz grammatisch zergliedert und die Bedeutung der verwendeten Wörter klargestellt wird. Man spricht hier auch häufig von Wortauslegung.

So ist beispielsweise dem Wortlaut des § 242 StGB zu entnehmen, daß zur Vollendung des Diebstahls eine effektive Zueignung der weggenommenen Sache durch den Täter nicht gefordert wird; das ergibt sich daraus, daß das Gesetz von der „Absicht“ spricht, sich die entwendete Sache rechtswidrig zuzueignen. Im Gegensatz dazu verlangt die vollendete Unterschlagung nach § 246 StGB die effektive Zueignung der fremden Sache; hier bezeichnet das Gesetz die verbotene verbrecherische Tätigkeit als „zueignen“.

Der Dieb oder der Räuber, der bei seinem Verbrechen eine Pistole mit sich führt, macht sich nach § 243 Ziff. 5 bzw. § 250 Ziff. 1 StGB strafbar, auch wenn dort von „Waffen“ gesprochen wird. Die Verwendung der Mehrzahl beruht hier auf der allgemeinen Regel der deutschen Sprache, daß die Mehrzahl zugleich für die Mehrzahl und für die Einzahl stehen kann, wie auch die Einzahl ihrerseits für die Einzahl *und* die Mehrzahl stehen kann.¹

2. Bei der *logischen Auslegung* wird der Sinn des Gesetzes dadurch ermittelt, daß man die logischen Zusammenhänge der Tatbestands-

¹ vgl. z. B. „fremde bewegliche Sache“ im § 242 StGB.